Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pensions- und Hilfsfond

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

7. Die kirchlichen und andere Nebendienste. Seit 23. April 1869 sind die Organisten-, Glöckner- und Meßnerdienste von den Schuldiensten getrennt. Den Meßner- und Glöcknerdienst darf der Lehrer fernerhin nicht mehr übernehmen. Zur Besorgung des Organistendienstes dagegen ist er verpflichtet, wenn ihm die kirchliche Ortsbehörde solchen übertragen will. Der Gehalt, welcher ihm dafür auszuwerfen ist, wird entweder auf dem Wege der Vereinbarung oder, falls eine solche nicht zu Stande kommt, von dem Oberschulrath festgesetzt. Nach den bei letzterem eingekommenen Anzeigen waren zu Ende des Jahres 1871: 1297 Organistendienste den Lehrern übertragen und belief sich die Gesammtsumme der Organistengehalte auf 70,286 fl. 34 kr.

Außerdem haben manche Lehrer ausnahmsweise die Erlaubniß zur Uebernahme anderer Nebendienste, namentlich von Rathschreibereien und Postagenturen, auch Agenturen von Feuer- und Lebensversicherungsanstalten erhalten, sofern im einzelnen Fall ein Nachtheil für den Schuldienst nicht zu besorgen war.

Die Zahl solcher Fälle und die Höhe der einzelnen Nebenverdienste wurde bis jetzt nicht ermittelt.

c. Die Ruhe- und Nothdurftsgehalte der Hauptlehrer.

Ein Hauptlehrer, welcher nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt wird, empfängt einen Ruhegehalt.

Derselbe beträgt, wenn die Pensionirung vor zurückgelegtem zehntem Dienstjahr erfolgt, 40 % seines festen Gehalts (ohne etwaigen Gehaltszuschlag) und des gesetzlichen Wohnungsanschlags. Für jedes weitere Dienstjahr steigt der Ruhegehalt um 2 weitere Prozent und beträgt daher nach 40 Dienstjahren

auf Stellen	I. Klasse	350 fl.	+	50	=	400 fl.
„ „	II. „	375 „	+	50	=	425 „
„ „	III. „	400 „	+	75	=	475 „
„ „	IV. „	450 „	+	125	=	575 „
in Städten über 10,000 Einwohner		450 „	+	200	=	650 „

War der pensionsberechtigte Lehrer erst nach dem 25. Lebensjahr als Hauptlehrer angestellt worden, so zählen seine Dienstjahre von seiner ersten Verwendung als Schulgehilfe, jedoch nicht früher als vom 25. Lebensjahr an.

Lehrern, welche ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden, bevor sie 5 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren, kann ein Ruhegehalt bis zu 40 % ihres oben bezeichneten Einkommens zuerkannt werden.

Lehrern endlich, welche, nachdem sie 5 Jahre Hauptlehrer waren, im Strafweg entlassen werden mußten, kann beim Vorhandensein mildernder Umstände oder völliger Erwerbs- oder Vermögenslosigkeit ein widerruflicher Nothdurftsgehalt bewilligt werden, der jedoch die Hälfte des eventuellen Ruhegehalts nicht übersteigen darf.

Alle diese Gehalte fließen aus dem Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond, welcher unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet wird. In denselben sind gefallen und fallen:

1. die für diesen Zweck vorhandenen, aus der Staatskasse dotirten, vor 1868 nach Konfessionen getrennten Fonds;
2. die sämmtlichen Bezüge erledigter Hauptlehrerstellen einschließlich des Schulgelds, nach Abzug der darauf haftenden Lasten (Dienstverwaltung und Gnadenquartal), und nach Ablauf von 12 Monaten auch nach Abzug der staatsrechtlichen Beiträge von Staat und Gemeinden;
3. ein besonderer jährlicher Staatszuschuß.

Daß der Pensions- und Hilfsfond auch die Gehalte der Hilfslehrer zu bezahlen hat, wurde bereits erwähnt.

Die Rechnung dieses Fonds für das Jahr 1871 zeigt folgende Hauptergebnisse:

I. Laufende Einnahmen		
1. Zinse von Aktivkapitalien nach Abzug der Passivkapitalzinsen	1,739 fl. 28 kr.	
2. Zwischengefälle erledigter Schulstellen	12,542 „ 32 „	
3. Staatsbeitrag	69,000 „ — „	83,282 fl. — kr.
II. Laufende Ausgaben		
1. für Pensionen	74,855 fl. 30 kr.	
2. für Nothdurftsgehalte	3,085 „ — „	
3. für Hilfslehrer	6,560 „ 58 „	
4. Stellvertretungskosten für im Kriegsdienst gestandene Lehrer .	4,816 „ 19 „	89,317 fl. 47 kr.

Das Defizit nebst den Kosten der Fondsverwaltung wurde theils den Betriebsmitteln, theils den zum Grundstock angelegten Ersparnissen von früheren Jahren entnommen.

III. Vermögensstand des Fonds zu Ende 1871:

1. Aktivkapitalien (rein)	34,783 fl. 33 kr.
2. Einnahmsreste	2,698 „ 49 „
3. Kassenvorrath	211 „ 46 „
4. Inventarstücke im Anschlag von	443 „ 45 „
Zusammen . . .	38,137 fl. 53 kr.

IV. Personalstand zu Ende 1871:

1. Pensionäre:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 135 Lehrer mit 86 fl. bis 424 fl. zusammen 31,171 fl. 36 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 230 fl. 54 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 108 Lehrer mit 170 fl. bis 650 fl. zusammen 43,824 „ 18 „ im Durchschnitt auf 1 Lehrer 405 fl. 47 kr.

Zusammen 243 Pensionäre mit . . . 74,995 fl. 54 kr.
im Durchschnitt auf 1 Pensionär 308 fl. 37 kr.

2. Entlassene Lehrer mit Nothdurftsgehalten:

a) Aus der Zeit vor 1. Januar 1868: 26 Lehrer mit 30 fl. bis 115 fl. 12 kr. zusammen 1,836 fl. 47 kr. im Durchschnitt auf 1 Lehrer 70 fl. 39 kr.;

b) aus der Zeit nach 1. Januar 1868: 10 Lehrer mit 80 fl. bis 190 fl. zusammen 1,350 „ 10 „ im Durchschnitt für 1 Lehrer 135 fl. 1 kr.

Zusammen 36 Lehrer mit . . . 3,186 fl. 57 kr.
im Durchschnitt auf 1 Lehrer 88 fl. 31 kr.

Da die Ruhe- und Nothdurftsgehalte sich auf der Grundlage der gesetzlichen festen Gehalte und (seit 1846) der Wohnungsanschläge berechnen, und diese beiden seit 30 Jahren wesentlich erhöht wurden, so mußte auch der Aufwand für Pensionen allmählig wachsen. Es beträgt nemlich:

auf Schulstellen	vom Jahr 1835 an			vom Jahr 1846 an			vom Jahr 1858 an			vom Jahr 1868 an		
	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension	der feste Gehalt	der Wohnungsanschlag	die volle Pension
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Klasse	140	(40)	140	175	40	215	200	40	240	350	50	400
II. Klasse	175	(40)	175	200	40	240	200	40	240	375	50	425
III. Klasse	250	)	250	250	60	310	250	60	310	400	75	475
IV. Klasse	350	(75)	350	350	75	425	350	75	425	450	125	575
in Städten über 10,000 Einwohner .	350	(100)	350	350	100	450	350	100	450	450	200	650

Bereits für die Budgetjahre 1872 und 1873 hat der Staatsbeitrag zu dem Pensionsfond von 69,000 fl. auf 80,000 fl. erhöht werden müssen und steht, auch wenn die Pensionssätze die bisherigen bleiben, ein Anwachsen desselben bis auf etwa 105,000 fl. in ziemlich naher Aussicht.

d. Versorgung der Wittwen- und Waisen der Volksschullehrer.

1. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält
   a) das Gnadenquartal, d. h. für das erste auf den Todestag des Lehrers folgende Vierteljahr das darauf fallende Betreffniß seines Einkommens, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Kosten der Dienstverwaltung zu bestreiten. Die Wittwe eines pensionirten Lehrers erhält das Gnadenquartal von dessen Ruhegehalt.
   b) vom Todestag ihres Mannes an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt.
2. Für die ehelichen Kinder eines Hauptlehrers, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das 18. Lebensjahr und die Mädchen das 16. Lebensjahr überschritten haben, erhält die Wittwe (Mutter) einen Erziehungsbeitrag von je 20 % ihres Wittwengehalts für jedes Kind bis zu der erwähnten Altersgrenze.
3. Die ehelichen Kinder eines verstorbenen Hauptlehrers erhalten
   a) gemeinschaftlich das Gnadenquartal, wenn sie beim Absterben des Vaters mutterlos waren und
   b) einen Nahrungsgehalt von je 30 % des Wittwengehalts, wenn sie mutterlos sind oder werden und so lange sie die obenbezeichnete Altersgrenze nicht erreicht haben.
4. Der Wittwengehalt wird nach Verhältniß der Zahlungsfähigkeit des Wittwen- und Waisenfonds, im Uebrigen aber für alle Wittwen gleichmäßig, durch Regierungsverordnung festgesetzt. Er beträgt zur Zeit jährlich 100 fl.
5. Der Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wird unter der unmittelbaren Leitung des Oberschulraths verwaltet. Er umfaßt die früher konfessionell oder nach Landesdistrikten getrennt gewesenen Wittwen- und Waisenfonds und bezieht einen Staatsbeitrag, sowie regelmäßige Beiträge der Lehrer.
6. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet sein oder nicht, ist zu den gesetzlichen Beiträgen verpflichtet und hat zu bezahlen
   a) jährlich von jedem Gulden seines festen Einkommens (fester Gehalt, Gehaltszuschlag, Personalzulage, garantirtes Schulgeld und Wohnungsanschlag) 1½ Kreuzer. Höher als mit 650 fl. wird Niemand beigezogen;
   b) einmalig (als Aufnahms- oder Meliorationstaxe) vom Gulden seines festen Einkommens resp. der Aufbesserung desselben bis zur Maximalgrenze 9 Kreuzer.
7. Pensionirte Lehrer haben den laufenden Beitrag von ihrem Ruhegehalt zu entrichten. Auch die mit den Rechten eines Volksschullehrers oder Reallehrers an anderen Lehranstalten angestellten Lehrer sind Mitglieder der Wittwenkasse. Vom Dienst ausgetretene Lehrer können Mitglieder bleiben, wenn sie wenigstens 10 Jahre als Hauptlehrer angestellt waren und den höchsten Beitrag (also aus 650 fl.) entrichten.

Folgendes sind die Hauptergebnisse der Rechnung des Wittwen- und Waisenfonds vom Jahr 1871:

I. Einnahmen:		
1. Aus Grundstücken und Grundstockskapitalien	23,236 fl. 31 kr.	
2. Aufnahmstaxen	6,390 „ 19 „	
3. Jahresbeiträge der Mitglieder	30,491 „ 41 „	
4. Beitrag der Staatskasse	18,330 „ 9 „	
5. Sonstiges	9 „ 49 „	78,458 fl. 29 kr.
II. Ausgaben:		
1. Wittwengehalte	61,861 fl. 49 kr.	
2. Erziehungsbeiträge	5,399 „ 34 „	
3. Nahrungsgehalte	1,629 „ 10 „	
4. Verwaltungskosten und Sonstiges	2,282 „ 7 „	71,172 „ 40 „
Mehreinnahme		7,285 fl. 49 kr.